

Gutachten

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn diese zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Zunächst müsste die Revision zulässig sein.

I. Die Revision ist vorliegend als sog. Sprungrevision gem. § 335 StPO statthaft. Gem. § 312 StPO wäre gegen das vorliegende amtsgewichtliche Urteil die Berufung statthaft, sodass gem. § 335 I StPO alternativ eine Sprungrevision statthaft ist.

II. Die Mandantin ist als Verurteilte gem. § 296 I StPO zur Einlegung des Rechtsmittels befugt.

III. Infolge der Verurteilung zu einer

erweiterte bei
§ 297 StPO
(Berechtigung des Verteidigers)

Freiheitsstrafe von zwei Jahren
ohne Bewährung ist die Ma-
ndantin auch beschwert.

iv. Fraglich ist, ob der Zulässigkeit
der Revision die Zurücknahme
des zunächst eingelegten Rechtsmittels
entgegensteht. Ausweislich dem
Protokoll über die Hauptverhand-
lung in öffentlicher Sitzung vom
03. 11. 2015 wurde durch den
~~dannaligen~~ Verteidiger zunächst
gegen das Urteil ein Rechtsmittel
eingelegt und sodann zurückge-
nommen. Die Rücknahme eines
Rechtsmittels führt gods. zum Ver-
lust des Rechtsmittels und zur Re-
chtskraft der Entscheidung.

1. Hierbei kann die Mandantin infolge
der Unwiderrufbarkeit und Un-
achtfechtbarkeit der Rücknahme-
erklärung als Prozesshandlung

nicht anführen, dass sie infolge der überfordernden Situation nicht mehr an die Erklärung gebunden sein möchte. Denn mit Zugang an das Gericht hat die Erklärung Wirkung entfaltet. Insbesondere finden auch die zivilrechtlichen Anfechtungsvorschriften keine Anwendung.

2. Etwas anderes könnte sich aber aus § 302 II StPO ergeben. Hiernach bedarf ein Verteidiger zur Zurücknahme eines Rechtsmittels einer ausdrücklichen Ermächtigung. Ausweislich des Mandatvermerks vom 04.11.2015 hat die Mandantin der Zurücknahme explizit zugestimmt. Insbesondere sieht § 302 StPO auch keine bestimmte Form vor, sodass eine entsprechende Ermächtigung zum Zeitpunkt der Erklärung vor-

lag.

3. Schließlich könnte der Wirk-
samkeit der Rücknahme der
§ 302 I 2 StPO entgegenstehen.

Ausweislich der dienstlichen Äu-
ßerung Rüdiger ~~Kunze~~ Ranunkel
vom 06.11.2015 diskutierten
der Richter und Verteidiger über
ein mögliches ~~A~~ Einräumen der
Vorwürfe durch die Mandantin,
während die Hauptverhandlung
unterbrochen ~~was~~ wurde. Es folgte
ein entsprechendes Geständnis
durch den Verteidiger im Namen
der Mandantin, sodass eine Ver-
ständigung gem. § ~~223~~ 227c StPO
vorliegt. Damit war ein Verzicht
auf Rechtsmittel gem. § 302 I 2
StPO ausgeschlossen.

Problematisch ist inwiefern dies
sich auf die Rücknahme eines
Rechtsmittels auswirkt. Der

Wortlaut spricht explizit nur von einem Verzichtswort, so dass infolge der klaren Beschränkung durch den Gesetzgeber die Norm weder direkt noch ~~analog~~ analog auf mögliche Rücknahme Anwendungen findet. Insbesondere ist es nicht unzulässig ein zunächst ~~sein~~ ~~Rechtsmittel~~ das Verständigungsurteil angelegtes ~~Rechtsmittel~~ ~~Rechtsmittel~~ wegen veränderter Umstände zurückzunehmen, sodass Rechtskraft eintritt.

Etwas anderes könnte sie jedoch aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 III GG sowie dem in Art. 6 EMRK verankerten fair trial Grundsatz ergeben, wenn die Einschränkung des § 302 I 2 StPO erkennbar durch die ~~Rechts~~ Einlegung und die folgende Rücknahme des Rechtsmittels un- gänger werden sollte. Vorliegend erfolgten Einlegung und Rück-

gut!

Hier war zu prüfen, ob
die Rücknahme unmittelbar
als Rechtsmittelverzicht
zu werten ist

=> informelle Verständigung,
führt i.E. zum
Rechtsmittelverzicht-Kennzeichen
nach § 302 MPO, vergr.
Lösungshinweise. Aber hier
siehe die Problematik
sowie die Bedeutung des
§ 302 MPO

nahme unmittelbar nach Ver-
kündung des Urteils, sodass eine
Veränderung der Umstände nicht
ersichtlich wird. Zudem ergibt
sich aus der dienstlichen Äußer-
ung des Rammkel - die von
dem Vorsitzenden bestätigt wurde,
dass den Parteien die Schwere der
Konsequenzen eines Verzichts bekannt
waren und sodann gemeinsam
die Idee von Einlegung und
Rücknahme des Rechtsmittels
gefasst wurde. Zudem war
die Motivation des Verteidigers
hinsichtlich des Verzichts der
zuvor festellte und abgelehnte
Befangenheitsantrag. Kennzeichnend
ergibt sich aus diesen Um-
ständen, dass die Rücknahme
allein auf der faktischen Ermöglichung
der sofortigen Rechtskraft dienen
sollte. Im Hinblick auf den
Regelungsgehalt des § 302 I 2
StPO sowie rechtsstaatliche sowie

vorfassungsrechtliche Verfahrens-
grundsätze ~~ersetzt~~^{ist} ohne Bin-
dung an die Rücknahme der
Mandantin abzulehnen, da sie
aus den vorausgesetzten Aus-
führung die Unwirksamkeit
dieser ergibt.

4. Hilfsweise könnte argumentiert
werden, dass die Rücknahme
des „Rechtsmittels“ lediglich die
Berufung, nicht jedoch die Re-
vision umfasste. Im Ergebnis
wird eine solche Rücknahme je-
doch dahingehend auszulegen
sein, dass alle möglichen Rechts-
mittel zurückgenommen werden.
Insbesondere ergeben sich solche
Anhaltspunkte für eine [↳] Beschränkte
Rücknahme nicht aus der Er-
klärung.

IV. III Die Revisionseinlegungsfrist gem.
§ 341 I StPO ~~ist~~^{wurde} vorliegend

gewahrt. Hierbei kann dahinstehend, ob ~~die~~ ^{das} zunächst unmittelbar nach Verkündung des Urteils eingelegte ~~Revisions~~ Rechtsmittel vom 03.11.2015 durch den Verteidiger Dr. Bläulich infolge der unmittelbaren Rücknahme wieder auflebt, oder ~~das~~ ^{das} durch den Rechtsanwalt Ludwig Lauer eingelegte Rechtsmittel vom 05.11.2015 abgestellt wird. Letzteres erfolgte innerhalb der einwöchigen Frist, welche seit Verkündung des Urteils vom 03.11.2015 bis zum 10.11.2015 (24:00 Uhr) läuft, vgl. §§ 341, 43 I StPO.

VI. Weiterhin bleibt eine Begründung innerhalb der Frist gem. §§ 344, 345 StPO möglich. Gem. § 345 I 2 StPO begann die Frist vorliegend mit der Zustellung an die Mandantin sowie ihren Ver-

klidiger am 23. 11. 2015. Dem-
nach endet die einmonatige
Frist am 23. ~~11.~~¹² 2015 um
24:00 Uhr, sodass am 08.12.
2015 eine Begründung noch
möglich ist, vgl. §§ 345 I, 435
StPO.

Hierbei muss die Form gem.
§ 344 StPO eingehalten werden.
Die Begründung ist bei dem
Gericht bzw. dessen Geschäftsstelle
zu Protokoll einzureichen, dessen
Entscheidung angefochten wird
(Präzedenz a quo), vgl. § 345 II
StPO.

VII. Die Revision ist zulässig.

B. ~~Die~~ Begründetheit

Weiterhin könnte die Revision
begründet sein. Dies ist der
Fall, wenn ein revisorischer Fehler

durch das Gericht vorliegt,
welchen die Mandantin zu
beweisen vermag.

I. Verfahrenshindernisse

das müsste tie
ausführliche prüfe

Von Amts wegen zu berücksich-
tigende Verfahrenshindernisse sind
nicht ersichtlich. Insbesondere ^{sind} ~~ist~~
die sachliche Zuständigkeit des
Amtsgericht ~~gegeben~~, eine ord-
nungsgemäße Klageerhebung sowie
ein Eröffnungsbeschluss vorliegend
gegeben.

II. Verfahrensfehler

Es könnten jedoch reversible Ver-
fahrensfehler vorliegen.

1. Verstoß gegen §§ 226, ²³⁰ STPO i. V. m.
§ 338 Nr. 5 STPO

Zunächst könnte ein Verstoß gegen
§§ 226, ²³⁰ STPO vorliegen, wofür eine

absoluter Revisionsgrund i. S. d.
§ 338 Nr. 5 StPO darstellen könnte.

~~Die Mandantin war zunächst
anwesend und hat an der Haupt-
verhandlung~~

Hierfür müsste die Mandantin
bei einem wesentlichen Teil der
Hauptverhandlung geteilt haben,
ohne, dass eine zeitliche Recht-
fertigung vorlag.

Die Mandantin war zunächst
anwesend und hat an der
Hauptverhandlung teilgenommen.
Sodann wurde gegen 12:30 Uhr
die Verhandlung unterbrochen, um
der Mandantin die Möglichkeit
zu geben, sich etwas zu trinken
zu holen. Während sich die
Mandantin noch am 4. Etage
höher gelegenen Getränkeauto-
mat befand, rief der Vor-

sitzende um 12:40 Uhr brach
zur Sache auf - was die Man-
dantin nicht hörte - und setzte
die Hauptverhandlung fort.

Abwesenheit der Mandantin gem. § 231 II StPO
rechtfertigen ließe. Hierzu müsste
sie sich aus der Hauptverhan-
dlung entfernt haben, schon
zur Sache vernommen ~~würde~~
~~sein~~ und die Abwesenheit nicht
mehr erforderlich gewesen sein.

gut

Fraglich erscheint, ob sich die Ma-
ndantin sich eigenmächtig entfernt
hat. Zunächst wurde die Haupt-
verhandlung unterbrochen, damit
die Mandantin sich etwas zu
trinken holen konnte. Eine zeitliche
Einschränkung der Pause ist
dem Protokoll nicht zu ent-
nehmen. Üblich ist es, bei Ge-
richtern in Falle einer Abwesen-
heit zumindest 15 Minuten zu
warten (beispielsweise im Zivil-

prozess bei Verurteilung.
Zudem ist daran anzunehmen,
dass die Mandantin keinen kürzeren
Weg zu einem Getränkeauto-
mat hatte, als denjenigen ~~zu~~
vier Etagen höher. Zudem hatte
die Mandantin ausdrücklich Un-
wohlsein geäußert, sodass dem
Vorsitzenden eine gesteigerte Ver-
pflichtung zukam, die Mandan-
tin ~~aus~~ ausfindig zu machen.
Schließlich diskutierte der Vor-
sitzende und der Verteidiger über
eine mögliche Einlassung der
Mandantin, sodass der Richter
nicht davon aussahen durfte,
dass die Anwesenheit der Ma-
ndantin nicht mehr erforderlich
sei. * Im Ergebnis ist eine
Verletzung des ~~§ 230~~ § 226,
230 StPO zu bejahen.

* Die Abgabe eines
Geständnisses stellt
auch einen wesent-
lichen Teil der
Hauptverhandlung
dar.

Die Mandantin ist hierdurch

auch beschränkt, da sie in den ~~Rechtskreis~~ der Schutzbereich der Norm fällt (Rechtskreis Theorie).

Eine Präklusion scheidet aus, da es sich bei §§ 226, 230 StPO um zwingende Verfahrensvorschriften handelt. Eine Rüge nach § 238 II StPO hat sie folglich erübrigt. Weiterhin ist keine Heilung gegeben, da das Geständnis der Mandantin in ihrer Abwesenheit erklärt wurde. Aufgrund der damit eintretenden Wirkung und der mangelnden Einwirkungsmöglichkeit der Mandantin scheidet auch die Annahme einer Wiederholung der in Abwesenheit erfolgten Teile der Hauptverhandlung aus.

Das Beruhen des Urteils auf diesen Fehler wird unwiderrufbar wankelt, vgl. § 338 Nr. 5 StPO.

Der Beweis lässt sich mithilfe
des Protokolls vom 03.11.2015
führen, vgl. auch §§ 273, 274
StPO.

Die Begründung des Verfahrens-
fehlers muss der Form des
§ 344 II StPO entsprechen.

2. Verstoß gegen § 226 StPO i.V.m.
§ 338 Nr. 5 StPO

Ein weiterer Verstoß gegen
§ 226 StPO könnte sich aus
der Teilnahme des Rechtsre-
~~feren~~ freundens Rüdiger Rau-
ulle an der Hauptverhandlung
als Sitzungswörterer der Staats-
anwaltschaft ergeben. Diese
werden - wie Amtsanwälte -
zwdts. nur in Verhandlungen
beim Amtsgericht - Strafrichter
entscheidet, nicht vor dem Schöff-
engericht, vgl. auch § 8 Abs. 2 Abs. 1

Besser: Fehlen eines
Staatsanwalts

i.V.m. § Nr. 23 OgStA.

Fraglich ist, ob eine Ausnahme
von der Sollvorschrift gen.

Nr. 23 II OgStA vorliegend
gelesen ist. Hierin müsste der
Referendar besonders geübt ge-
wesen sein und auf Anregung
der Behördeleitung der Staats-
anwaltschaft von der General-
Staatsanwaltschaft in Gleich-
far herangezogen werden

~~Hierin fehlt es.~~ Die Voraussetz-
ungen sind nicht gegeben. Schon
an einer Empfehlung fehlt es,
vielmehr wurde entsprechend
der dienstlichen Äußerung von dem
Richter zu Teilnahme an der
Hauptverhandlung überzengt. Auch
wird eine besondere Geeignetheit
infolge der Dauer des Referenda-
riats von nur knapp ander-
halb Monaten abzulehnen sein,

vgl. auch § 139 StPO, der eine
Zeit von einem Jahr und drei
Monaten fordert.

~~Der Beweis~~ Damit hat es an
einer wirksamen Vertretung der
Staatsanwaltschaft gefehlt und
an der Anwesenheit dieser.
Damit ist § 226 StPO verletzt
worden.

Die Mandantin ist geschworen und
~~es~~ es war auch keine Rüge
erforderlich (s.o.). Der Beweis lässt
sich mittels der dienstlichen Auf-
sicht führen. Das Ergebnis des
Urteils ~~ist~~ ^{wird} gem. § 338 Nr. 5
StPO unanfechtbar verworfen.

Damit liegt ein ~~reversibler~~ reversibler
Verfahrensfehler vor. Dieser muss
der Form des § 344 II ent-
sprechend vorgebracht werden.

3. Verstoß gegen § 26a StPO i. V. m.
§ 338 Nr. 3 StPO

Weiterhin könnte das Amtsgericht
mit Zurückweisung des Befangen-
heitsantrags der Mandantin vom
03. ~~Mar.~~ 2015 ~~gegen~~ als unzu-
lässig gegen § 26a StPO verstoßen
haben. Hierfür müsste sein.

§ 26a I Nr. 1 StPO der Grund
für die Ablehnung nicht rechtzeitig
vorgebracht worden sein.

Inwiefern mit der Äußerung, dass
die Mandantin ins Gefängnis ~~gehört~~
gehört, kann dahinstehen, wenn
die Ablehnung verspätet erfolgt
ist. Gem. § 25 I 1 StPO muss
der Befangenheitsantrag bis zum
Beginn der Vernehmung des ersten
Angeklagten erfolgen. Vorliegend er-
folgte ausweislich des Protokolls

nach der Vernehmung der
Mandantin, nach Eröffnung
der Beweisaufnahme. Daher
ist der Antrag von Verteidiger
zu spät gestellt worden und
die Ablehnung gem. § 26a
I Nr. 1 StPO als unzulässig
war ~~er~~ rechtmäßig insoweit
liegt auch keine Ausnahme
gem. § 25 II StPO vor. Ein
revisibles ~~er~~ Fehler ist folgl-
ich nicht gegeben.

4. Verstoß gegen 250 StPO i.V.m.
§ 337 StPO

Vorliegend könnte infolge der
Verlesung der Aussage Dräger
gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz
gem. § 250 StPO verstoßen
worden sein.

guter Gedanke,
wird in der Lösung des
Prüfungsamts nicht
problematisiert, aber
m. E. haben Sie
Recht

Inwiefern die Voraussetzungen
des § 251 SPO vorliegen, kann
dahinstehen, da eine entsprechende
Anordnung des Vorsitzenden gem.
dem Protokoll beschlossen und
verkündet wurde. Selbst wenn
ein Verfahrensfehler gegeben wäre,
hätte dieser gem. § 238 II SPO
gerügt werden müssen. Infolge
des Ausbleibens einer Rüge
wäre der Verfahrensfehler
daher präkludiert. Folglich
ist kein revisibler Verfahrens-
fehler mit der Verlesung
geboten.

III. Sachfehler

Weiterhin könnten den Ur-
teil Fehler bei der Anwendung
der naturrechtlichen Vor-
schriften zugrundeliegen.

1. Anhaltspunkte für eine Tat-
sachen Rüge in Form der
Darstellungsrüge und damit
ein Vorstoß gegen §§ 261,
267 StPO sind nicht ersicht-
lich. Unschlüssige oder wider-
sprüchliche Feststellungen sind
nicht gesehen.

2. Weiterhin müssten die Fest-
stellungen den Schuldspuren
fragen.

a. Handlungsabschnitt 1: 30.09.
2015 im Baumarkt

aa. Strafbarkeit gem. §§ 252,
250 I Nr. 1 b) StGB

~~Der~~ Die Mandantin könnte sich
des schweren räuberischen Dieb-
stahls gem. §§ 252, 250 I Nr.
1 b) strafbar gemacht haben,
indem sie mit Fensterschlingel

im Rucksack und der Wasserpistole im ~~P~~ der Jackentasche den Laden verließ und dabei gegenüber dem Ladenbesitzer auf den Abschuss der Wasserpistole in der Jacke verwies.

(1) Die Mandantin mußte den Tatbestand verwirklicht haben.

(a) Mit dem Verstoßen der rosa Wasserpistole in die Jackentasche sowie dem Verstoßen ist ~~ein~~ der objektive Tatbestand des Diebstahls jew. § 242 I StGB verwirklicht worden. Insbesondere wurde hierdurch der Gewahrsam ~~gebrochen~~ des Baumarkt Inhabers gebrochen und Gewahrsam der Mandantin begründet, da mit Einstecken der Sachen in die Jacke / Rucksack diese Gewahrsamsenkung geschaffen

* eine

wurde. Hierdurch räumte sie sich [†] eine eigentümliche Position ein, da die Gegenstände ohne Zwang nicht abgehoben werden kann. Nach der Verkehrsanschauung erlangte sie demnach gewaltsam ~~diese~~ ~~Bruch~~ ~~de~~ an den fremden Sachen.

Auch handelte sie mit Zueignungsabsicht sowie Vorsatz hinsichtlich des objektiven Tatbestandes. Ausweislich der ~~Sach-~~ ~~ver-~~ Feststellungen verließ sie den Laden, ohne den Kaufpreis zu bezahlen und die Sachen für sich zu behalten.

Damit war ein Diebstahl gem. § 242 I StGB als Vortat i.S.d. § 252 StGB gesehen.

(b) Auch wurde die Mandantin auf fisischer Tat getroffen. Dem

es wurde vom Ladendiebstahl
und Zuzug Drüsper bei der
Wegnahme wahrgenommen wurde.

- (c) Weiterhin müsste er ~~sich~~ mittels
eines qualifizierten Nötigungsmittels
angewendet haben, um im Be-
sitz des gestohlenen Gutes zu
verbleiben. In Betracht kommt
eine Drohung mit gegenwärtiger
Gefahr für Leib oder Leben.
Hierzu muss ein Übel in Aus-
sicht gestellt werden, auf das
der Täter Einfluss hat oder
verfügen zu haben. Ob sich die
Gefahr dabei realisieren kann, ist
unerheblich. Vorliegend dachte
die Landant in ihrer Jacken-
tasche die Wasserpistole an, so-
dass der Eindruck entstand,
dass diese mit einer Schuss-
waffe bewaffnet sei. Insbesondere
befürchtete der Zeuge Drüsper,
dass es sich tatsächlich um

eine Schusswaffe handelte.
Folglich war eine Prüfung
mit einem ~~qualifizierten~~ quali-
fizierten Nötigungsmittel ge-
geben.

(d) Weiterhin könnte der Quali-
fikationskataster des § 250
I Nr. 1 b) StGB erfüllt
sein. Gem. § 252 StGB wird
der räuberische Dieb gleich ei-
nem Räuber bestraft. Fraglich ist,
ob mit der rosa Wasserpistole
ein Werkzeug oder Mittel gegeben
ist, um den Widerstand einer
anderen Person durch Gewalt
oder Drohung mit Gewalt zu
verhindern oder zu überwinden.
Fraglich ist, ob eine solche
„klein-untaugliche Sache“ als
Drohmittel i.S.d. § 250 I Nr.
1 b) StGB folgt ist. Zu
berücksichtigen ist, dass es sich

* eine rosa
Scheinwaffe

an eben offensichtlich unge-
fährlichen Gegenstand handelt.
Dieses kann daher auch nicht
als Scheinwaffe dienen, da ~~es~~
~~sich~~ offensichtlich nicht ~~aus~~
geeignet ist, den Schein einer
Waffe zu erzeugen. Der Schwer-
punkt der Verwendung der Wasser-
pistole lag bei der erzeugten
Täuschungswirkung und
nicht dem Gegenstand selbst.
Im Hinblick auf den Straf-
rahmen des § 250 I StGB
sollte die hierdurch begründete
restriktive Auslegung kann
dabei kein Gegenstand hier-
unterfallen, die keine entsprechende
Willensbetreffende Wirkung er-
zeugen können. Eine ledi-
gliche Täuschung mit einer
ungefährlichen Gegenstand kann
vermag den Strafrahmen
des § 250 I StGB nicht

zu begründen. Dies entspricht
auch der ständigen höchstrichter-
lichen Rechtsprechung. Folglich
ist § 250 I Nr. 1 S) StGB
nicht zu begründen.

verbreiten, die
7. Körperverletzung zu
§ 252

(1) ~~aa)~~ Der subjektive Tatbestand des
§ 252 StGB wurde von
der Mandantin erfüllt. Sie
handelte mit Vorsatz und
Beuteerhaltungsabsicht.

(2) ~~bb)~~ Sie handelte auch rechtswid-
rig und ~~schuldig~~ schuldhaft.

(3) ~~cc)~~ Die Mandantin hat sich
gem. § 252 StGB strafver-
antwortlich gemacht.

bb. Die ebenfalls verwirklichte
Delikte nach § 242 I StGB
und § 240 I, II StGB beh.
i. R. in der Gesetzeskonkurrenz
zurück.

c. Die Mandantin hat sich im ersten Handlungsschritt gem. § 252 StGB strafbar gemacht.

b. Handlungsschritt 2: 30.09. 2015 auf dem Parkplatz

9a. Die Mandantin konnte sich des § Diebstahls gem. ~~§ 242~~ § 242 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie den mit verschlossenen ~~Pfeil~~ ~~Leitern~~ entwendete und in 1,5 km ~~mit~~ Entfernung stehen ließ.

(1) Dafür müsste sie den Tatbestand verwirklicht haben.

Der objektive Tatbestand ist gegeben. Die Mandantin hat eine fremde bewegliche Sache weggenommen. In der

Sie das Auto wegfuhr mochte
sie sich ohne Eigentümergehörige
Stellung an und schloß den
Eigentümer aus.

Frage ist ob der suspektive
Tatbestand vorlag. Von einem
Vorsatz ist auszugehen. Je-
doch müsste sie auch mit
Zulassungsschuld geschuldet
haben. Dies erfordert unter
anderem einen Enteignungsvorsatz,
mithin den Vorsatz bzgl.
eines dauerhaften Ausschlusses
des vorherigen Gebrauchsin-
habers. Zwar spricht Weiter,
dass sie das Fahrzeug ab
und mit dem Schlüssel hat
stecken lassen; wie besitzverh.

Eine dauerhafte Enteignung ist
auch dann gegeben, wenn der
Gegenstand entsorgt wird oder
~~an den Dritten~~ Dritten zugeführt
wird. Jedoch verschuldete

diese telefonisch einen Mitarbeiter des Bauamts über den Standort des Wagens, so dass der Zeuge Drusger diesen nach 30 Minuten wieder erlangen konnte. Dies zeigt, dass sie die Sache nicht dauerhaft dem Zeugen Drusger entwerden wollte, sondern sie vielmehr nur die ⁴ Gebrauch des PKW angeht hat. Dieses sollte die Sache gerade wiederlangen. Insbesondere wird dies durch den sofortigen Anruf verdeutlicht, wobei das ⁰ Offenstellen lassen des PKW wiederum zurücktreten muss.

Im Ergebnis ist daher lediglich ~~das~~ eine Gebrauchsanweisung von der Mandantin genollt worden, sodass es an einen Entliegensvorsatz und damit einer Entliegensabsicht fehlt.

(2) Da es an den Tatbestands-
voraussetzungen fehlt, hat
sich die Mandantin nicht
gen. § 242 = Straß straf-
bar gemacht.

* die Mandantin

b. Infolge des oben Geschriebenen
Sachverhalts hat ~~sich~~ sie
jedoch gen. § 248b Straß das
unbefugte Gebrauch eines
Fahrzeugs strafbar gemacht.
~~Dies~~ Sie hat das Fahrzeug
gegen den Willen der Zeugen
Drossler als Berechtigter in
Gebrauch genommen. Sie han-
delte insb. auch rechtswidrig
und schuldhaft.

c. Die Mandantin hat sich im
weiteren Handlungsabschnitt gen.
§ 248b Straß strafbar ge-
macht.

c. Handlungsabschnitt 3: Gefährliche

vom 05.10.2015

aa. Die Mandantin könnte sich
gem. § 123 I StGB des
Hausfriedensbruchs strafbar ge-
macht haben, indem sie trotz
Hausverbots den Baumarkt
erweitert betrat.

Problematischer ist, dass der
Anklage das Vorliegen eines
Antrags gem. § 123 II StGB
nicht zu entnehmen ist.

Besonders ist die die An-
tragsfrist gem. § 77c StGB
am 05.11.2015 um 24:00
uhr abgelaufen. Ein Nach-
holung scheidet daher aus.

Auch kann dies durch die
nachträgliche Bejahung des
besonderen öffentlichen Interesses
- soweit dies überlangt un-
lässig sein sollte - nicht über-
wunden werden. Zunächst
sieht der § 123 II StGB eine

solche Ausnahme - entgegen
z. B. § 230 StGB - nicht
vor. Zudem wurde die Staats-
anwalt nicht wirksam durch
den Referendar vertreten (s.o.)

Daher steht der Strafbarkeit
~~nicht~~ ein verfahrenshinderndes
entgegen.

b. Die Mandantin hat ^{wie} sich
gem. § 123 I StGB straf-
bar gemacht.

d. Ergebnis

Die Mandantin hat sich
gem. §§ 252 ~~StGB~~; 248 I; 53
StGB strafbar gemacht.

Die Feststellungen tragen
daher nicht den von Amts-
gericht ausgesprochenen Schuld-
spruch und begründen ~~ein~~
~~Revisions~~ daher revisible Sach-
fehler des Urteils.

3. weiterhin könnte der
Rechtsfolgenausspruch fehler-
haft sein. Zunächst wird
die Strafe mit dem Um-
stand begründet, dass ein
Verbrechen von der Mandan-
tin begangen wurde. Dieser
Umstand liegt jedoch bereits
den Strafrahmen zugrunde,
der gerade eine Freiheits-
strafe nicht unter einem
Jahr vorsieht. Mit der er-
wähnten Berücksichtigung dieses
Umstandes zu Lasten der
Mandantin i. P. d. Strafzu-
messung liegt ein Verstoß
gegen das ~~Doppel~~ Verbot der
Doppelverurteilung gem. § 46
III StGB vor.

Zudem wurden bei der
Strafaußsetzungs-~~gem.~~ ent-
scheidung gem. § 56 StGB

gewichtige Umstände nicht
in Erfahrung gebracht / nicht
berücksichtigt. Insbesondere
die Tochter der Mandantin
sowie ~~die~~ ^{die} Auswirkungen
~~an~~ einer fehlenden Aussetzung
der Freiheitsstrafe auf die
Familie wurde nicht be-
rücksichtigt. Weiterhin wäre
zu berücksichtigen, dass die
Mandantin eine feste ~~Stell~~
Anstellung hat und nicht
vorbestraft ist.

Diese Umstände begründen
revisible Fehler i. d. Straf-
zumessung.

10. ~~Ergebnis~~ Zwischenergebnis

Das Urteil ist in mehr-
fachen ^z nicht gesetzlicher Weise
erfand. Diese Fehler sind daher
jeweils revisibel und Geneis-
bar. Die Revision ist daher

* Hinsicht

begründet.

D. Ergebnis

Die Revision hat Aussicht
auf Erfolg.

Antrag

Das Urteil des Amtsgerichts
~~vom~~ Tiergarten vom 03. 11.
2015 - Az.: 265 Ls 258 Js
314/15 und die den Urteil
zugrundeliegenden Feststellungen
werden aufgehoben und die
Sache wird an eine andere
Abteilung des Amtsgerichts
Tiergarten zurückverwiesen.

Vermerk

Zunächst muss die Mandatin
das Mandatsverhältnis kündigen.
Dies ist gem. § 627 BGG ohne
Frist möglich. Gem. § 143
StPO kann die Bestellung

eines Pflichtverletzers zurück
genommen werden. ~~Dies~~
über den Wortlaut der Kon-
klausur umfasst dies auch Rück-
fragen aus besonders wichtigen
Grund. Dies ist bei großen
Pflichtverletzungen der Fall.
Vorliegend ist eine solche ge-
sehen, da - neben weiterer Teil-
des Verteidiger eine nicht mit
der Mandat abgesprochene
Sachdarstellung mit dem
Geständnis abgelesen hat.*
Hierdurch wurde das Ver-
trauensverhältnis erheblich
und nachhaltig erschüttert.
Dabei ist die Bestellung
zurückzunehmen.

* Zudem wurde
aktiv versucht,
den § 302 I 2
StPO zu umge-
hen, um sich
mit dem Richter
gut zu stellen.

Hierbei sind diese Umstände
konkret den Bericht vorzu-
tragen. Eine pauschale Re-
sprüchung genügt nicht.
Die große Pflichtverletzung
muss substantiiert dargestellt
werden.

In der Zulässigkeitsprüfung sehen Sie das Hauptproblem, nämlich die Rücknahme des Rechtsmittels bzw. den Verzicht. Hier müssten Sie in der Begrifflichkeit Verzicht/Rücknahme noch etwas genauer abgrenzen. Sie sehen auch das Problem des §302 StPO. Etwas eingehender hätte Sie prüfen müssen, ob eine Absprache bzw. Verständigung vorausgegangen war. Hier lag so etwas wie eine informative Verständigung vor.

Prüfen Sie bei der Rechtsmittelberechtigung den §397 StPO (Vert.).

Fehlende Strafanträge sind dogmatisch am ehesten als Verfahrenshindernisse zu behandeln. Es ist übersichtlicher und daher nicht zu beanstanden, dass Sie dieses Problem direkt bei §123 StGB im Sachteil prüfen, aber erwähnen Sie dies trotzdem kurz.

Aufbau und Prüfung im Verfahrensteil ist gut gelungen. Ihre Argumentation ist durchweg gut und klar gegliedert.

Die Ausführungen zu §338 N.3 StPO sind zutreffend. Bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Befangenheitsantrags sollten Sie aber grundsätzlich alle im §26a StPO genannten Gründe prüfen. Das Revisionsgründe ist nämlich befugt, von Amts wegen einzelne – vorliegende – Gründe auch auszutauschen. Lesen Sie hierzu die Kommentierung von Meyer-Goßner.

Die Lösung in der Sachrüge zum §252 StGB ist vertretbar, aber die Lösungsskizze.

Prüfen Sie grundsätzlich immer etwaige Darstellungsmängel kurz an, auch wenn – wie hier – diese nicht vorliegen. Aber es gehört zur Prüfungssystematik der Revision.

Zur Frage der „Entlassung“ des Pflichtverteidigers sehen Sie die wesentlichen pro- und contra Argumente. Hier waren beide Lösungen vertretbar.

Form und Schwerpunktsetzung der Klausur sind überzeugend.

vollbefriedigend (12 P.)



Dr. Völtzer
Richter am Amtsgericht